



Adam Merschbacher

Automatische Rauchwarnmelder zur Brand-Früherkennung

Eine Einführung für Feuerwehren



Springer Vieweg

Automatische Rauchwarnmelder zur Brand-Früherkennung

Adam Merschbacher

Automatische Rauchwarnmelder zur Brand-Früherkennung

Eine Einführung für Feuerwehren



Springer Vieweg

Adam Merschbacher
Fachbuchautor für Brandschutz und
Sicherheitstechnik
Planegg, Deutschland

ISBN 978-3-658-27987-5 ISBN 978-3-658-27988-2 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-27988-2>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Vieweg
© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2020
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.
Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Lektorat: Dipl.-Ing. Ralf Harms

Springer Vieweg ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Rauchwarnmelder oder Rauchmelder?

Umgangssprachlich wird der Rauchwarnmelder häufig als Rauchmelder bezeichnet. Fachkräfte und Berater sollten die richtige Bezeichnung verwenden, auch wenn das gleiche gemeint ist.

Rauchwarnmelder werden im Wohnwirtschaftlichen Bereich eingesetzt, um Menschen und Tiere möglichst frühzeitig vor einer Rauchentwicklung zu warnen, um ganz schnell die Räumlichkeiten zu verlassen oder kleine Entstehungsbrände zu bekämpfen. Wenn es bereits brennt, dann schnellstmöglich andere Bewohner warnen, über den 1. Fluchtweg das Gebäude verlassen und sofort die Feuerwehr alarmieren.

Zwischen der Detektion des Rauchwarnmelders und der Verqualmung des Raumes liegt eine sehr kurze Zeitspanne, die zwischen 1 und 3 Minuten liegt, ehe es zum Flashover kommt. Auch aus diesem Grunde ist zu qualitativ hochwertigen Rauchwarnmeldern zu raten, die im Gegensatz zu einer weniger guten Massenware möglichst schnell Gefahren erkennen und auch nicht ständig Fehlalarm auslösen. Etwa 12 bis 15 Prozent der Feuerwehreinsätze, sind auf Fehlalarme von Rauchwarnmeldern zurückzuführen.



Foto: © Florian Fastner, www.feuerwehrleben.de

Die Feuerwehren haben 2016 laut Abfrage (FEU 905) des Deutschen Feuerwehrverbands 179.083 Brände gelöscht. Aber leider auch 205.443 Einsätze durch Fehlalarmierungen gehabt.

Die Toten durch Rauch, Feuer und Flammen haben sich dabei auf 325 reduziert. Als hauptsächliche Brandursache wurde mit 32 % Elektrizität, mit 17 % menschliches Fehlverhalten und mit 9 % Brandstiftung ausgemacht.

Die DIN EN14604 beschreibt die Eigenschaften, die ein Rauchwarnmelder haben muss. Diese harmonisierte europäische Norm wurde durch die Aufnahme in das Bauproduktegesetz (BauPG) in Deutschland verbindlich zum Gesetz. Die DIN 14676 ist die Anwendungsnorm dazu und gibt Empfehlungen für die Planung, den Einbau und die Wartung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen und Wohnhäusern. Hierzu gehören auch Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser oder Wochenendhäuser.

Ein Rauchmelder hingegen ist der Rauchsensor einer Brandmeldeanlage (BMA). Eine Brandmeldeanlage wird aufgrund von baurechtlichen oder Versicherer-Anforderung benötigt und betrifft gewerbliche Objekte und Sonderbauten (Hotels oder Altenheime).

Brandmeldeanlagen dürfen nur von zertifizierten Unternehmen nach der DIN 14675 verbaut werden.

Richtig ausgewählte und montierte Rauchwarnmelder verhindern Falsch-, bzw. Fehlalarme und retten Menschen und Tiere vor dem Tod durch Rauch und Feuer. Da es im Brandschutz auch immer um Verantwortung und Haftung geht, sollte jeder Beteiligte auch seine persönliche Mitwirkungspflicht für die Gefährdung durch unterlassene Brandschutzmaßnahmen und die Verantwortung für alle dadurch entstehenden Folgen kennen.



Fehlalarme

Grundsätzlich ist der Feuerwehreinsatz dann nicht kostenpflichtig, wenn ein berechtigter Anlass für den Feuerwehrnotruf bestand. Auch wenn es sich danach als Fehlalarm herausstellt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 27. Juni 2012 –Az 4 BV 11.2549) hat entschieden, dass die bloße Sachstandsaufklärung noch zu keinen Einsatzkosten führt. Das Urteil bezog sich auf eine Brandmeldeanlage. Damit ist klargestellt, dass Nachbarn keine Kosten treffen, wenn sie die Feuerwehr rufen, sobald in einer Nachbarwohnung ein Rauchwarnmelder auslöst.

Wird der Mangel in Folge fehlender Wartung oder eines Anlagendefektes ausgelöst, so kann es dem Betreiber einer Brandmeldeanlage oder Besitzer (Mieter), bzw. Eigentümer (in einigen Bundesländern) wie einer Familie in Schleswig (Schleswiger Nachrichten v. 14.11.2011) gehen.

Es war ein sonniger Juni-Sonntag, den eine Familie mit ihrer kleinen Tochter am Strand in Eckernförde verbrachten. Als sie am Abend nach Hause kamen in ihre Mietwohnung, erzählte ihnen eine Nachbarin: Die Feuerwehr war da. Denn aus dem Schlafzimmer war ein lautes Piepen gedrungen. Die Nachbarin hatte vorsichtshalber zum Telefon gegriiffen und die „112“ gewählt.

Es war ein Fehlalarm, wie ihn Rauchwarnmelder immer wieder einmal auslösen, sei es, weil sie mit einer Staubwolke in Berührung kommen oder mit Mücken.

Die Mieter hatten den Vorfall schnell vergessen. Bis ein Schreiben der Stadt Schleswig im Briefkasten lag. Eine Rechnung über 894 Euro für den „Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Schleswig – Fehlalarm ausgelöst durch Rauchwarnmelder“. Der Fachdienst Ordnung schlüsselte penibel auf, wie sich der Betrag zusammensetzt: 281 Euro für den Leiterwagen, 282 Euro für zwei weitere große Löschfahrzeuge, 31 Euro für den Kommandowagen und 300 Euro für den Einsatz von 20 Feuerwehrleuten.

Die Mieter schalteten einen Rechtsanwalt ein, der an ein Missverständnis dachte, das sich schnell aufklären lässt, denn er dachte an ein maschinell erstelltes und versehentlich verschicktes Schreiben, das man im Rathaus schnell zurückziehen würde.

Aber so ist es nicht. „Es ist im Bereich des Möglichen, dass die Rechnung gänzlich zurückgezogen wird“, teilte die Stadtverwaltung auf Nachfrage mit. Bis dahin seien aber rechtliche Unsicherheiten zu klären. Was der Familie widerfahren ist, ist kein Einzelfall.



Seit Jahresbeginn sind Rauchwarnmelder in schleswig-holsteinischen Mietwohnungen Pflicht. Seither kommt es allein im Schleswiger Stadtgebiet im Schnitt einmal im Monat vor, dass die Freiwillige Feuerwehr ausrücken muss und feststellt, dass es sich um einen Rauchwarnmelder- Fehlalarm handelt. „Die deutliche Zunahme dieser Fehlalarme ist eine erhebliche Belastung für die Wehren“, sagt Rathaus-Sprecherin Antje Wendt.

Wie damit umzugehen ist, war in der gleichen Woche Gesprächsthema bei einem Treffen von Ordnungsamtseitern aus ganz Schleswig-Holstein. Sie suchten nach Wegen, die Zahl der Fehlalarme zu reduzieren und sie diskutierten auch die Frage der Gebühren. Dies wird in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Viele ländliche Gemeinden verschicken nach Rauchwarnmelder-Fehlalarmen

keine Rechnungen. Städte wie Schleswig mit relativ großen Freiwilligen Feuerwehren haben in der Regel Gebührensatzungen, auf deren Basis ein Fehlalarm durch eine „Brandmeldeanlage“ kostenpflichtig ist. Noch ist nicht endgültig geklärt, ob es sich bei schlichten Rauchwarnmeldern, wie sie in Mietwohnungen üblich sind um Brandmeldeanlagen handelt. Davon hängt ab, ob die Stadt Schleswig den Gebührenbescheid an das Ehepaar zurücknimmt.

Dass die Feuerwehr mit fünf Fahrzeugen und 20 Mann anrückte, finden die Betroffenen zwar kurios, können es aber letztlich verstehen: „Natürlich können sie vorher nicht wissen, ob sie es vielleicht doch mit einem größeren Brand zu tun haben.“ Aber sie sagen auch: „Wenn es nach mir ginge, bräuchten wir diesen Rauchmelder gar nicht. Jetzt werden wir dafür bestraft, dass unser Vermieter ihn vorschriftsmäßig angebracht hat.“

Hätten die Feuerwehrleute in der Wohnung tatsächlich etwas zum Löschen gefunden, wäre ihr Einsatz übrigens kostenlos gewesen. Anders als bei einem Fehlalarm werden im Ernstfall keine Gebühren fällig. Mit dieser Regelung wolle man „die Hemmschwelle niedrig halten, um schlimmeren Schaden zu vermeiden“, heißt es in der Stadtverwaltung. „Das erreicht man nur, wenn die Bürger keine Kosten zu befürchten haben.“

Dazu gehören zwangsläufig die gesetzlichen Vorgaben und das Wissen um die ordnungsgemäße Umsetzung.

Hier ist ein grundsätzlicher Meinungsunterschied zu klären. Der Gesetzgeber hat einerseits den Einbau von Rauchwarnmeldern gefordert, andererseits kann er deren Akzeptanz in der Bevölkerung nicht bei sachgemäßer Verwendung grundsätzlich durch Geldstrafen in Frage stellen.

Anders sieht es mit unsachgemäßer Wartung oder Verwendung von Billigprodukten ohne Zulassung aus.

Die freie Vertragsvereinbarung erlaubt eine Regelung im Mietvertrag, wer für was zuständig ist, unabhängig von den Landesbauordnungen und wer welche Kosten zu tragen hat.

Davon handelt dieses Buch unter anderem, mit der Zielsetzung am Ende, dass der Leser genau entscheiden kann, was zu tun ist und keine Frage mehr offenbleibt.

Kritik und Anregungen, für die ich sehr dankbar bin, können Sie sowohl über den Verlag an mich richten oder direkt unter: adam@merschbacher.de.

Adam Merschbacher